

Schulleitung Kindergarten und Primarschule
Schulhaus Kirchmatt

Der Kindergarten an der Schule Weggis



**Elternbroschüre
2018/2019**

Inhalt

1. Gesetzesvorgaben.....	2
2. Eintritt in den Kindergarten	2
3. Rückstellung des Pflichtjahres	3
4. Unterrichtszeit.....	3
5. Einzugsgebiete KG Sigristhofstatt und KG Neubühl	3
6. Anforderungskriterien für das freiwillige Kindergartenjahr	3
7. Übertritt in die Primarschule.....	4

1. Gesetzesvorgaben

Aufgrund des Volksschulbildungsgesetzes (Nr. 400a) und der Volksschulbildungsverordnung (Nr. 405) sind die Schulen im Kanton Luzern verpflichtet, das zweite (freiwillige) Kindergartenjahr anzubieten. Kinder haben das Recht, während zwei Jahren, und die Pflicht, während eines Jahres den Kindergarten zu besuchen.

2. Eintritt in den Kindergarten

Der Stichtag ist der 1. August.

Konkret erhalten folgende Kinder für das Schuljahr 2018/2019 eine Kindergartenanmeldung:

- Für das freiwillige Jahr:
Kinder, die vor dem 1. August das 4. Altersjahr vollenden (Geburtsdaten 01.08.13 – 31.07.14).
- Für das Pflichtjahr:
Kinder, die vor dem 1. August das 5. Altersjahr vollenden (Geburtsdaten 01.08.12 – 31.07.13).

Aus pädagogischen Gründen und im Sinne einer gelungenen Integration begrüsst die Schule Weggis auch für das freiwillige Jahr den Eintritt ins 1. Semester (anfangs August). Der Eintritt ist theoretisch auch halbjährlich möglich, d.h. auch per Anfang Februar.

3. Rückstellung des Pflichtjahres

Die Erziehungsberechtigten können das Pflichtjahr ihres Kindes (Geburtsdaten 01.08.12 – 31.07.13) nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr zurückstellen.

Zurückgestellte Kinder besuchen dann nach einem Jahr Kindergarten die Primarschule.

4. Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit für Kinder im Einschulungsalter richtet sich nach der Wochenstundentafel des Kantons Luzern und ist für beide Altersstufen gleich. Alle Kinder besuchen den Kindergarten jeden Morgen von Montag bis Freitag von 08.00 bis 11.30 sowie einen Nachmittag von 13.25 bis 15.00. Dieser Nachmittag findet als Gruppenunterricht entweder am Montag-, oder Dienstagnachmittag statt – bei entsprechenden Schülerzahlen auch am Donnerstagnachmittag.

5. Einzugsgebiete KG Sigristhofstatt und KG Neubühl

Wir führen drei altersdurchmischte Kindergartenabteilungen; zwei im Schulhaus Sigristhofstatt und eine im Neubühl.

Sowohl zwei Drittel aller jüngeren wie auch der älteren Kindergartenkinder werden in die Sigristhofstatt kommen. Dem Kindergarten Neubühl wird jener Drittel der jüngeren Kinder wie auch der älteren Kindergartenkinder zugeteilt, welcher jeweils am weitesten westwärts des KG Neubühl wohnt.

6. Anforderungskriterien für das freiwillige Kindergartenjahr

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung für eine allfällige Anmeldung die folgenden Punkte.

Das Kind ist fähig ...

- tagsüber keine Windeln mehr zu tragen.

- selbstständig auf die Toilette zu gehen.
- sich die Hände selber zu waschen und die Nase zu putzen.
- sich möglichst alleine umzuziehen.
- sich für vier Stunden von den Eltern / Erziehungsberechtigten zu trennen.
- keine übermässige Scheu vor fremden Erwachsenen zu haben.
- Grenzen zu akzeptieren (Ja und Nein kennen).
- 10–15 Minuten still zu sitzen.
- bereits ersten sozialen Kontakt mit anderen Kindern gehabt zu haben (z.B. Spielgruppe, MuKi-Turnen...)
- und gerne mit anderen Kindern zu spielen.
- einen sorgfältigen Umgang mit Spielsachen zu haben.
- den Kindergartenweg nach Möglichkeit nach den Herbstferien selbstständig zu bewältigen.
- unbekannte Umgebungen ohne grosse Angst neugierig zu erkunden.
- alle Angebote des Kindergartens (turnen, schwimmen, Waldmorgen, Exkursionen...) mitzumachen.

Im Zweifelsfall kann die Schulleitung Informationen bei den Spielgruppen- oder MuKi-Leiterinnen einholen. Die sieben Wochen bis zu den Herbstferien gelten als Probezeit, anschliessend wird im Zweifelsfall über die definitive Aufnahme entschieden (Lehrperson mit Schulleitung).

7. Übertritt in die Primarschule

Bei Uneinigkeit zur Schulreife und Einschulung zwischen Kindergartenlehrperson und Eltern entscheidet die Schulleitung auf schriftlichen Antrag der Eltern und/oder der Kindergartenlehrperson. Die Schulleitung hört deren Meinung an und fordert – wenn nötig – eine Stellungnahme des schulpsychologischen Dienstes ein.